

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren
Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick
(Friedhofsgebührensatzung)**

in der Fassung der 1. Änderung vom 25.10.2016

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 01.04.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Bardowick und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebühren werden für die im Belegungsplan eingezeichneten Grabstätten erhoben.
- (2) Für Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif enthalten sind, wird die zu errichtende Kostenerstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (3) Für anonyme Beisetzungen von Urnen in einer Urnengemeinschaftsanlage im Rahmen einer Sondervereinbarung wird keine Gebühr nach dieser Satzung erhoben. Es erfolgt eine Kostenerstattung, die nach dem für diese Bestattungsform anfallendem Aufwand berechnet wird.

§ 2

- (1) Die Samtgemeinde erhebt die Gebühren durch Bescheid.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 3

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2003 außer Kraft.

Der in § 1 Abs. 1 genannte Gebührentarif – Stand: 01.04.2008 – tritt mit Wirkung vom 31.12.2016 außer Kraft. Gleichzeitig tritt zum 01.01.2017 der Gebührentarif – Stand: 01.01.2017 in Kraft.

Bardowick, den 01.04.2008

(Dubber)
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung vom 25.10.2016, § 4
Amtsblatt LK Lüneburg 18/2016 v. 01.12.2016